

Bebauungsplan Nr. 3 "In der Wolfsbach"

der Gemeinde Eisern

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10.1952 (GS.NW. S. 167), § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6. 1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV.NW. S. 433) hat der Rat der Gemeinde Eisern am 9. September 1965 folgendes beschlossen:

§ 1

Anliegender Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Eisern "In der Wolfsbach" wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Das Plangebiet ist auf dem anliegenden Plan durch eine graue Linie gekennzeichnet.

§ 3

1. Die überbaubare Grundstücksgrenze ist durch eine Baugrenze (Blau) bestimmt.
2. Das Plangebiet ist als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen. Die Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Geschößzahlen, Dachneigung sind im anliegenden Plan eingetragen. Die Angaben der Geschößzahlen und der Dachneigung sind Höchstwerte.

§ 4

Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche zu errichten. Für je 60 m² gewerbliche Nutzfläche ist ein Stellplatz auf den Grundstücken der Anlieger herzustellen.

§ 5

Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 1,50 m sein. Die Einfriedigung soll aus einer lebenden Hecke, Maschendrahtzaun, Striegelzäune oder Maschendrahtzaun in Verbindung mit einer lebenden Hecke, bestehen.

§ 6

Die Grundstücke sind mit heimischen Baum- bzw. Straucharten zu bepflanzen.

§ 7

Werbeanlagen:

1. Sie sollen ein Maß von 1,0 x 4,0 m nicht überschreiten.
2. Als Beleuchtung darf nur weißes Licht verwendet werden.
3. Senkrecht von der Hauswand gemessen, darf die Werbeanlage ein Maß von 0,5 x 1,50 m nicht überschreiten.

§ 8

~~Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.~~

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.